

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 87 „Erweiterung Romberg,  
Südlich der Steinfelder Straße“  
der Stadt Lohr a.Main, Gemarkung Sendelbach,  
in der Fassung vom 17.07.2015**

Mit Beschluss vom 19.07.2017 hat der Stadtrat der Stadt Lohr a.Main den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 87 „Erweiterung Romberg, Südlich der Steinfelder Straße“, Gemarkung Sendelbach, in der Fassung vom 17.07.2015, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung (einschl. Anlagen) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Lohr a.Main, Schlossplatz 3, 97816 Lohr a.Main, im Amt für Stadtplanung/Umweltschutz, Zimmer Nr. 0.15/0.16, während der Dienstzeit (montags bis freitags, von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lohr a.Main geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lohr a.Main, 19.10.2017  
Stadt Lohr a.Main

gez.

Dr. Paul  
Erster Bürgermeister

(Siegel)